

97. Unter welchen Voraussetzungen gehört eine mit einem Fabrikgebäude körperlich verbundene Maschine, auch wenn eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden nicht vorliegt, zu den wesentlichen Bestandteilen der Fabrik?

B.G.B. § 93.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Februar 1906 i. S. D. Gasmotorenfabrik (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. VII. 255/05.

I. Landgericht Colmar.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin lieferte auf Grund eines Kaufvertrags vom 4. Januar 1900 der Firma Gebrüder J. in S. einen Benzinmotor einschließlich Benzintopfes und Pumpe zum Betriebe einer Ziegelei. Sie behielt sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vor. Die Kraftmaschine wurde in einer an den Trockenschuppen der Ziegelei angebauten, und der Benzintopf in einer zweiten solchen Kammer aufgestellt. Am 2. Mai 1901 wurde von den Gebrüdern J. dem Beklagten für ein von diesem ihnen gewährtes Darlehn von 13000 M eine Hypothek auf ihre Liegenschaften bestellt. Später wurde über das Vermögen der Gebrüder J. der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter zog den Motor nicht zur Masse; vielmehr wurde dieser

von einem der Teilhaber der Firma, Josef B., welcher den vom Konkursverwalter eingestellten Betrieb der Ziegelei fortführte, weiter benutzt. Wegen der Forderung des Beklagten wurde die Zwangsvollstreckung eingeleitet. Von der Klägerin wurde Freigabe des Motors verlangt. Klägerin betrachtete diesen nur als ein Zubehör der Fabrik, auf welches die Hypothek des Beklagten sich nicht erstrecke, weil er infolge des Eigentumsvorbehaltes nicht in das Eigentum der Fabrikeigentümer übergegangen sei. Sie beantragte, den Beklagten zu verurteilen, ihr Eigentum an dem Motor anzuerkennen und in dessen Freigabe zu willigen. Beklagter stellte den Antrag, die Klage abzuweisen. Er behauptete, daß seine Hypothek sich auf den Motor erstrecke, da dieser zu einem Bestandteil der Fabrik geworden sei und sich infolge davon nicht mehr im Eigentum der Klägerin befinde.

Durch Urteil der ersten Instanz wurde der Klage stattgegeben; dagegen wies der Berufungsrichter diese ab. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter gibt seinem Urteile eine zwiefache Grundlage. Einmal bringt er den § 94 Abs. 1 B.G.B. zur Anwendung, indem er die Maschine als mit dem Gebäude fest verbunden ansieht; sodann aber erachtet er auch den grundlegenden § 93 für zutreffend, welcher bestimmt, daß Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, (wesentliche Bestandteile) nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Ob die Verbindung der Maschine mit dem Gebäude nach Maßgabe der Feststellungen des Berufungsgerichts den Begriff einer festen Verbindung mit dem Grund und Boden erfüllt, und ob also § 94 Abs. 1 anwendbar ist, kann jedoch dahingestellt bleiben, weil die den § 93 betreffenden Erwägungen einen Rechtsirrtum nicht zeigen und für sich das angefochtene Urteil zu tragen vermögen. Sie entsprechen im Ergebnis der Praxis des Reichsgerichts. Von der Revision ist gebeten, diese einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen; es hat sich aber nach Maßgabe der folgenden, gleichzeitig ihre Anwendbarkeit auf die Individualität des vorliegenden Falles berührenden Gesichtspunkte kein Anlaß gefunden, von ihr abzugehen.

Als körperliche Sache (§§ 90, 93 B.G.B.), deren wesentliche Bestandteile zu ermitteln sind, kommt hier die Ziegelfabrik in Frage, und zwar in ihrer konkreten, auf Benutzung von Benzin zur Kraft-erzeugung beruhenden Gestalt. Nach dem vom Berufungsgericht gegebenen Bilde besteht die Fabrik, abgesehen von etwaigen anderen, nicht in Berücksichtigung gezogenen Teilen, jedenfalls aus dem Gebäude, in welchem die Ziegel bearbeitet werden (Trockschuppen), den an dieses angefügten, aus leichtem Mauerwerk errichteten Räumen, in denen der Motor sowie der Benzintopf angebracht und untergebracht sind, sowie in eben diesen, den Betrieb bewirkenden Maschinen selbst. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus stehen diese letzteren im Vordergrund, da ihre Tätigkeit in Verbindung mit derjenigen der durch sie betriebenen Spezialmaschinen die Produkte der Fabrikation schafft, während die Baulichkeiten teils zum Schutz der Maschinen sowie zum Schutz der an ihnen beschäftigten Arbeiter gegen Witterungseinflüsse, teils zur Befestigung der Maschinen, wenn diese auch nicht dem Erfordernisse des § 94 Abs. 1 zu entsprechen braucht, zu dienen bestimmt sind. Der Zweck der Einrichtung, bei gewerblichen Einrichtungen der gewerbliche Zweck, bestimmt wirtschaftlich wie rechtlich den Charakter der Sache. Sie erhält unter seiner Herrschaft ihre Einheitlichkeit; Zweck und Mittel zu seiner Verwirklichung geben dem danach gestalteten Objekt die Eigenschaft eines Ganzen. Die Körperlichkeit der Verbindung beruht auf dem Anschrauben des Motors auf den Zementblock und dem Anbringen von durch die Zwischenwand hindurchgehenden Röhren, welche, allerdings in erster Reihe für einen anderen Zweck bestimmt, Motor und Benzintopf aneinander befestigen, sowie von ferneren Röhren, welche sich zwischen dem Benzintopf und der in eine Wand eingelassenen Pumpe befinden. Die so eingerichtete körperliche Sache erscheint als die Ziegelfabrik. Wenn der Ausdruck „Fabrik“ zugleich auch in einem weiteren Sinne, nämlich in dem des „Fabrikunternehmens“, angewendet wird und in dieser Bedeutung auch die beweglichen Sachen, welche dem Betriebe dienen, einschließt, so fällt die Fabrik in diesem Sinne beim Mangel ausnahmsloser körperlicher Verbindung ihrer Teile nicht unter den Sachbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs; aber darin liegt keine Widerlegung des vorhin Bemerkten. Auch den körperlich verbundenen Teilen für sich allein kann, sofern sie in ihrer Verbindung

eine gewerbliche Anlage darstellen, mögen sie auch auf Mittätigkeit anderer Objekte angewiesen sein, der Charakter der Einheit aufgeprägt sein, und es widerstreitet nicht dem Sprachgebrauch, auch sie als Fabrik zu bezeichnen — wenn es überhaupt gerade auf diesen letzteren Gesichtspunkt ankommen sollte. Als begrifflich notwendig erscheinen alle diejenigen Teile des Ganzen, die durch ihren Zusammenhang die Sache in ihrer angegebenen Bedeutung bilden, und deren keiner fehlen kann, ohne daß sie den Charakter der Vollständigkeit verlieren würde. Insbesondere gehören dazu bei einer Fabrik die mit dem Gebäude verbundenen Maschinen. Dies beschränkt sich auch nicht, wie die Revision geltend macht, auf die Spezialarbeitsmaschinen im Gegensatz zu den die Betriebskraft erzeugenden, welche in gleicher Art auch in einer anderen auf Herstellung anderer Produkte gerichteten Fabrik Verwendung finden könnten, sondern gilt auch von diesen letzteren; entscheidend ist, daß durch Entfernung der Maschine die Fabrik eines den Betrieb begründenden oder zu ihm mitwirkenden Teils beraubt wird, also eine zum Funktionieren geeignete Einrichtung zu sein aufhört. Überdies stellt aber auch die Anwendung von Benzin zur Kräfteerzeugung eine Besonderheit der Fabrik dar; sie verleiht der Fabrik die Eigenschaft einer auf Benzinverwendung im Gegensatz zu Dampf- oder Wasserkraft gegründeten Ziegelei. Unerheblich ist, daß mit pekuniären Opfern ein Ersatz der entfernten Teile durch andere geschaffen werden kann; denn dies setzt das Vorhandensein pekuniärer Mittel bei dem Eigentümer und den Willen dieses, sie zu verwenden, voraus. Solange der Ersatz nicht tatsächlich erfolgt, erscheint die Fabrik als ein der Vollständigkeit entbehrender Gegenstand. Weiter kommt auf die Art der Herstellung der vorhandenen Sache nichts an, sondern maßgebend ist nur ihr gegenwärtiger Zustand. Für den Begriff wird nicht erfordert, daß die Sache von Ursprung an in ihrem gegenwärtigen Bestande geplant und hergerichtet ist, und es kommt nichts darauf an, ob die jetzt vorhandenen Teile etwa der Sache auch schon in einer früheren Gestalt derselben angehört haben, oder woher sie sonst entnommen sind.

Nach dem im Bürgerlichen Gesetzbuch eingenommenen Standpunkt genügt nun allerdings nicht, daß durch Entfernung eines Bestandteils einer Sache eben diese Sache in ihrem Wesen eine Veränderung erleidet, sondern entscheidend ist, ob dies hinsichtlich des

einen oder des andern ihrer Bestandteile zutrifft. Im gegenwärtigen Falle bleibt einer der Bestandteile, der Motor, zu anderweiter gleichartiger Verwendung geeignet. Anders verhält es sich mit dem zurückbleibenden größeren Teile. Dieser hatte seinen besonderen industriellen Wert gerade in seiner Eigenschaft als Hauptbestandteil der Fabrik. Dieser wurde ihm entzogen, und er erlitt eine Änderung seines Wesens, wenn die Fabrik infolge der Beseitigung der die Triebkraft erzeugenden Maschine die Fähigkeit, ihrer Bestimmung gemäß tätig zu werden, verlor, und er infolge davon die Eigenschaft eines Bestandteils einer durch vollständige Ausstattung zum Erzeugen bestimmter Werte tauglichen Einrichtung einbüßte. Was übrig blieb, charakterisierte sich stets noch als eine Sache, aber nicht mehr als ein Bestandteil derjenigen, welche vor Entfernung des Motors vorhanden gewesen war. Mit Recht ist daher die Klage zurückgewiesen.“ . . .